

Reglement

# REGLEMENT ÜBER DIE MUSIK- SCHULE DORNACH

In Kraft seit: 1. Januar 2025

## **INHALT**

I Trägerschaft .....	3
II Schulorgane .....	3
III Lehrerschaft .....	3
IV Unterricht .....	4
V Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte .....	5
VI Schulgeld .....	6
VII Rechtsmittel .....	6
VIII Schlussbestimmungen .....	6

# I TRÄGERSCHAFT

## § 1 Trägerschaft

- 1 Die Einwohnergemeinde Dornach führt für die in der Gemeinde angemeldeten Kinder und Jugendlichen eine Musikschule. Auch Erwachsene dürfen das Angebot der Musikschule nutzen.
- 2 Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern sie die im Reglement geltenden Bestimmungen erfüllen.

## § 2 Zielsetzung

- 1 Die Musikschule vermittelt interessierten Kindern sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht. Selbiges gilt für interessierte Erwachsene.
- 2 Ziel der Musikschorarbeit ist es, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten, eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen und zu vertiefen und ein offenes Interesse gegenüber den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik zu entwickeln sowie eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern. Die Zusammenarbeit mit den musikalisch tätigen Vereinen im Dorf soll gepflegt werden.
- 3 Der Besuch der Musikschule steht Menschen mit und ohne Behinderung offen.

# II SCHULORGANE

## § 3 Unterstellung

Die Musikschulleitung ist der Verwaltungsleitung unterstellt.

## § 4 Schulleitung

- 1 Die Musikschulleitung ist für die musikalische, organisatorische und administrative Leitung der Schule verantwortlich, um die Qualität der Musikschule zu gewährleisten.
- 2 Die Musikschulleitung wird durch die Schulleiterin/den Schulleiter der Schulen Dornach vertreten.

# III LEHRERSCHAFT

## § 5 Anstellung

Die Anstellung der Musiklehrpersonen ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dornach (DGO) geregelt.

## § 6 Unterstellung

Die Lehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.

## § 7 Besoldungen

Die Besoldung der Musiklehrpersonen ist in der DGO geregelt.

## **§ 8 Unterricht**

- 1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft vorzubereiten und pünktlich zu erteilen.

## **§ 9 Konferenz der Musiklehrpersonen**

- 1 Unter dem Vorsitz der Musikschulleitung findet periodisch, mindestens einmal im Semester, eine Konferenz der Musiklehrpersonen statt. Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Ein Viertel aller Lehrkräfte kann bei der Musikschulleitung die Einberufung zusätzlicher Konferenzen verlangen.
- 2 Die Leitung des Konvents kann durch die Musikschulleitung an die Lehrpersonenvertretungen delegiert werden.

## **§ 10 Zusätzliche Verpflichtungen**

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Lehrauftrags ohne besondere Entschädigung an Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken. Diese können sein:

- Konzerte der Schülerinnen und Schüler
- Neujahrskonzerte
- Gemeinsame Instrumentenpräsentationen und Konzerte
- Vorstellen des Instruments im Unterricht «Musik und Bewegung»
- Sommerfest «Musik im Park»
- Adventsmarkt, Adventsfenster, Adventskonzert
- etc.

## **§ 11 Ausserschulische Aktivitäten**

Initiativen Musiklehrpersonen kann die Musikschule Gelegenheit bieten, öffentlich aufzutreten.

# **IV UNTERRICHT**

## **§ 12 Unterrichtsangebot**

- 1 Der Gemeinderat legt das Angebot fest.
- 2 Bei fehlendem Angebot in Dornach kann die Nutzung von Angeboten von Nachbargemeinden die Musikschulleitung bewilligt werden, sofern die Einwohnergemeinde dadurch keinen finanziellen Nachteil erfährt.

## **§ 13 Schuljahr**

Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Freitage richten sich nach den für die Schulen Dornach geltenden Regelungen.

## V SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

### § 14 Unterrichtsbesuch

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.

### § 15 Ausschluss

- 1 Wegen fortgesetzten mangelnden Einsatzes oder fortgesetzten schlechten Verhaltens können die Lehrpersonen bei der Musikschulleitung den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht beantragen. Die Musikschulleitung entscheidet mittels beschwerdefähiger Verfügung darüber. Gegen eine solche Verfügung kann Beschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.
- 2 Bei Nichtzahlung des Schulgeldes wird die Schülerin/der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

### § 16 Anschaffungen

Die Erziehungsberechtigten haben für die Instrumente und für Anschaffungen des für den Unterricht benötigten Notenmaterials selbst besorgt zu sein. Die Musiklehrpersonen stehen ihnen dabei beratend zur Seite.

### § 17 Instrumentenfonds

Eine beschränkte Anzahl Instrumente wird durch den Instrumentenfonds der Musikschule vermietet.

### § 18 Information

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich durch die Lehrpersonen der Musikschule und die Musikschulleitung beraten zu lassen. Einmal jährlich findet eine öffentlich publizierte Instrumentenpräsentation statt.

### § 19 Unterrichtsbesuche

Es ist erwünscht, dass die Erziehungsberechtigten von Zeit zu Zeit dem Unterricht beiwohnen und auch die Konzerte der Schülerinnen und Schüler oder andere Veranstaltungen der Musikschule besuchen.

### § 20 Austritt

- 1 Die Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie ist unter Einhaltung der Meldetermine mit dem Abmeldeformular dem Sekretariat zu melden.
- 2 Wird die rechtzeitige Kündigung versäumt, muss das Schulgeld für das folgende Semester bezahlt werden.
- 3 Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

## **VI SCHULGELD**

### **§ 21 Grundsatz**

- 1 Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Der Kostenrahmen wird von der Gemeindeversammlung im Anhang des vorliegenden Reglements bestimmt. Vom Gemeinderat werden die konkret zu entrichtenden Schulgelder festgelegt.
- 2 Den Unterricht für junge Erwachsene zwischen 20 und 25 Jahren unterstützt die Einwohnergemeinde finanziell, nicht aber der Kanton.
- 3 Die Musikschule erhält für den Unterricht für Erwachsene ab dem 25. Altersjahr keine Kantons- oder Gemeindebeiträge. Die Schulgelder werden entsprechend so festgelegt, dass sie kosten-deckend sind.
- 4 Für in Dornach wohnhafte Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre kann ein Gesuch um Subventionen für das Schulgeld bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde eingereicht werden. Die Subventionen richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und Haushaltsgrösse der Antragsstellenden (vgl. Anhang).
- 5 Für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden ist ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten auf Basis der Vollkosten der Musikschule Dornach zu entrichten, sofern die Musikschule der Wohnortsgemeinde diese Kosten nicht übernimmt.
- 6 Erhalten Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Basel-Landschaft Unterricht an der Musikschule Dornach, wird der Musikschule des Wohnortes der interkommunale Tarif der Musikschulen BL in Rechnung gestellt.

## **VII RECHTSMITTEL**

### **§ 22 Beschwerde**

Gegen Verfügungen der Musikschulleitung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

## **VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Musikschule vom 1. August 2021.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident: Daniel Urech

Die Gemeindeschreiberin: Sarah-Maria Kaisser

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. xxx vom \_\_\_. Monat 2024

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. xx vom x. Monat 2024

## **ANHANG**

### **Schulgeld – Semestergebühren**

#### **Unterricht für Kinder und Jugendliche bis 20-jährig**

##### **Einzelunterricht:**

- 25 Minuten CHF 520 bis CHF 575
- 40 Minuten CHF 832 bis CHF 920
- 50 Minuten CHF 1'040 bis CHF 1'144

##### **Gruppenunterricht 40 Min.:**

- 2er-Gruppe CHF 466 bis CHF 513

##### **Gruppenunterricht 50 Min.:**

- 3er-Gruppe CHF 397 bis CHF 437

#### **Unterricht für junge Erwachsene 20-25-jährig**

- 25 Minuten CHF 797 bis CHF 877
- 40 Minuten CHF 1'275 bis CHF 1'500
- 50 Minuten CHF 1'594 bis CHF 1'755

#### **Weiteres Angebot**

- Kindertanz, Chor ab dem 1. Kindergarten CHF 80 bis CHF 180
- Stimmbildung Chor in der Gruppe CHF 40 bis CHF 60
- Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung CHF 200 bis CHF 250
- Schnupperstunden 4x25 Min. Einzelunterricht CHF 110 bis CHF 150
- Instrumentenkarussell CHF 255 bis CHF 285
- Talentförderung CHF 1'200 bis CHF 1'500
- Diverse Ergänzungskurse CHF 200 bis CHF 450

#### **Einschreibegebühr für Ensembles, Kammermusik, Band, Chor und Orchester etc.:**

- Für Schülerinnen und Schüler, die Einzelunterricht besuchen CHF 50 bis CHF 80
- Für alle anderen Schülerinnen und Schüler CHF 120 bis CHF 200

#### **Erwachsenenunterricht**

##### **Einzelunterricht**

- 9-er Ticket 25 Minuten CHF 450 bis CHF 500
- 9-er Ticket 40 Minuten CHF 720 bis CHF 800
- 9-er Ticket 50 Minuten CHF 900 bis CHF 1'100
- 18-er Ticket 25 Minuten CHF 900 bis CHF 1'100
- 18-er Ticket 40 Minuten CHF 1'440 bis CHF 1'600
- 18er Ticket 50 Minuten CHF 1'800 bis CHF 2'200

##### **Kammermusik und Ensemble**

- 5x50' Gruppe zu 3 Personen CHF 175 bis CHF 200
- 5x50' Gruppe ab 4 Personen CHF 130 bis CHF 150

##### **Familiensingen**

- 15 Lektionen zu 45' CHF 170 bis CHF 210

#### **Geschwisterrabatt**

Besuchen mehrere Kinder (bis 18-jährig) derselben Familie Unterricht an der Musikschule Dornach, wird auf die gesamte Rechnung ein Rabatt von 10% gewährt.

**Die Subventionen gemäss § 21 Abs. 3 richten sich nach folgender Tabelle:**

- 1 Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistungen ist das massgebende Einkommen für die Berechnung der Prämienverbilligung gemäss § 69 Sozialverordnung des Kantons Solothurn (SV; BGS 831.2).
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Bei Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen, insbesondere bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt.
- 3 Bei einer Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von mehr als 20% seit der berücksichtigten Steuerveranlagungsperiode sind die Beitragsberechtigten verpflichtet, diese gegenüber der Gemeinde zu deklarieren. In diesem Fall reduziert oder erhöht sich der Anspruch auf Gemeindebeiträge entsprechend.
- 4 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
- 5 Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

**Ansätze in % nach massgebendem Einkommen pro Haushalt:**

	Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag in %
bis	40'000	90
bis	45'000	80
bis	50'000	70
bis	55'000	60
bis	60'000	50
bis	65'000	40
bis	70'000	30
bis	75'000	20
bis	80'000	10

Bei Familien mit mehr als einem beitragsberechtigten Kind werden pro Kind unter 18 Jahren oder unter 25 Jahren in Ausbildung CHF 5'000.00 vom massgebenden Einkommen abgezogen.

ZENTRALE DIENSTE  
Hauptstrasse 33  
Postfach  
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00  
E-Mail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)